ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

- (2) Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.
- (3) Diese Befugnisse stehen im Falle des § 451 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

Entscheidungen des Gerichts.

§ 458

- (1) Wenn über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.
- (2) Das Gericht entscheidet ferner, wenn in den Fällen der §§ 455, 456, 456 d Abs. 2 Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erhoben werden oder wenn die Vollstreckungsbehörde anordnet, daß an einem Ausgelieferten oder aus dem Reichsgebiet Verwiesenen die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung nachgeholt werden soll, und Einwendungen gegen diese Anordnung erhoben werden.
 - (3) Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. In den Fällen des § 456 d Abs. 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen.

Anm.i Durch Art. 2 des AusfGes. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBI. I S. 1000) ist Abs. 2 neu gefaßt, und Abs. 3 S. 2 hinzugefügt wotden.

Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 459

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall ein tretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe